

Positionspapier

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung
der Gesundheitsversorgung

(Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG)

Einleitung

Mit dem Regierungsentwurf soll u. a. eine Versicherungspflicht für Vertragsärzte gem. § 95 e SGB V-Entwurf (SGB V-E) eingeführt werden. Diese neu eingeführte Vorschrift setzt die Kritik des Bundesrechnungshofes in den Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2017 (Ergänzungsband) (BT-Drucks. 19/1800 Nr. 10, S. 52) um, zur Durchsetzung von Regressansprüchen der gesetzlichen Krankenversicherung auf der Bundesebene eine Kontrolle bestehenden Versicherungsschutzes für Ärzte sicherzustellen. Auch wenn die Versicherungswirtschaft aus der Praxis von einer sehr hohen Marktdurchdringung bei der Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte ausgeht, steht sie der Einführung einer Versicherungspflicht für Vertragsärzte grundsätzlich offen gegenüber.

Die Versicherungswirtschaft gibt jedoch zu bedenken, dass die Einführung einer Versicherungspflicht für Vertragsärzte iSd § 95 e SGB V-E transparent und unter ausgewogener Berücksichtigung aller beteiligten Interessen umgesetzt werden sollte. Die wesentlichen Inhalte der Versicherungspflichten sollten daher im Gesetz abschließend und klar geregelt sein. Daher schlagen wir folgende Änderungen an dem Entwurf vor:

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5313
Fax: +49 30 2020-6313

Rue du Champs de Mars 23
B - 1050 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
**Haftpflicht-, Kredit-, Transport-, Luft-
fahrt-, Unfall- und Rechtsschutzver-
sicherung, Assistance, Statistik**

E-Mail: S1@gdv.de

www.gdv.de



1. Versicherungsnachweis durch Berufshaftpflichtversicherung

Es sollte im Gesetz selbst geregelt werden, dass der Versicherungsnachweis für die Versicherungspflicht gem. § 95 e SGB V-E auch durch Berufshaftpflichtversicherungen nach Landesrecht , erbracht werden kann, soweit deren Versicherungsschutz den Anforderungen nach SGB V entspricht.

Die Versicherungswirtschaft hält es für erforderlich, dass der Versicherungsschutz für das einheitliche Berufsrisiko des Arztes durch eine einzige Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen werden kann. Dieses darin abgesicherte Berufsrisiko umfasst auch die Tätigkeit als Vertragsarzt iSd § 95 e SGB V-E., so dass die gesetzliche Versicherungspflicht auch mit der allgemeinen Berufshaftpflichtversicherung der Ärzte nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften erfüllt wird. Wir unterstützen daher ausdrücklich das in der amtlichen Begründung klar erklärte gesetzgeberische Anliegen, hier nur einen Versicherungsvertrag zum Nachweis der verschiedenen gesetzlich geregelten Versicherungspflichten vorzusehen und damit auch eine wirtschaftliche Überforderung der Ärzteschaft zu vermeiden.

Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die gesetzliche Ausgestaltung der Versicherungspflicht klar die Gefahr einer Mehrfachversicherung dieses einheitlichen Berufsrisikos ausschließt. Der derzeitige Wortlaut im Regierungsentwurf bringt jedoch dieses klare gesetzgeberische Ziel u.E. nicht ausreichend eindeutig zum Ausdruck. So besteht die Gefahr, dass die Vorschrift entgegen der Zielrichtung des Gesetzgebers dahingehend ausgelegt werden könnte, dass das Risiko des Vertragsarztes eine eigene Absicherung verlangen würde.

Zur Sicherstellung des gesetzgeberischen Regelungsziels sprechen wir uns daher dafür aus, nicht nur in der Begründung des Gesetzesentwurfs sondern auch in der Vorschrift des § 95 e SGB V-E selbst zu regeln, dass auch mit der allgemeinen Berufshaftpflichtversicherung des Arztes, mit der eine weitere Versicherungspflicht für das ärztliche Berufsrisiko erfüllt wird, ein Versicherungsnachweis als Vertragsarzt erbracht werden kann.

2. Bestimmung und Bestimmtheit der Mindestversicherungssummen

Die Regelung der Mindestversicherungssummen für die Pflichtversicherung sollte in § 95 e SGB V-E abschließend und verbindlich geregelt werden.

Die Ausgestaltung der Versicherungspflicht ist die Aufgabe des Gesetzgebers. Insbesondere sollte die Vorschrift über eine Versicherungspflicht abschließend und verbindlich sein, um die erforderliche Bestimmtheit zu gewährleisten, die für den damit verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit sachgerecht erscheint. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Ermächtigung zur abweichenden Bezifferung der Mindestversicherungssummen in Abs. 2 S. 3 zu streichen.

3. Einführung einer zentralen Meldestelle

Die zuständige Stelle gem. § 95 e Abs. 3 S. 3 SGB V-E sollte die Meldung zur Beendigung des Versicherungsvertrages gesamthaft entgegennehmen und damit für alle gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherungen eines Vertragsarztes die Rechtsfolge in § 117 VVG auslösen.

Der Versicherer hat gem. § 117 VVG die Beendigung des Versicherungsvertrages bei der dafür zuständigen Stelle anzuzeigen, um nach Ablauf von 4 Wochen von der Leistung aus der Pflichtversicherung frei zu werden. Es wäre ein unnötiger bürokratischer Aufwand für die Berufshaftpflichtversicherer, wenn ihnen eine doppelte Meldeobliegenheit auferlegt würde. Es ist daher sachgerecht, hier weiterhin nur eine einzige Meldung vorzusehen, indem in § 95 e Abs. 7 SGB V-E die zuständige Stelle verpflichtet wird, unverzüglich die Beendigungserklärung an die zuständige Ärztekammer des Vertragsarztes weiterzuleiten.

Berlin, den 29.01.2021